



Freie Wohlfahrtspflege NRW



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



An die
Träger der
Interdisziplinären Frühförderstellen
In Nordrhein-Westfalen
nachrichtlich: Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrt

Köln, 05.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Landesrahmenvereinbarung IFF wurde erstmalig die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Fällen eine separate Elternberatung durchzuführen. In der letzten Sitzung des Runden Tisches IFF NRW wurde von den Vertretern*innen der LAG FW, der gesetzlichen Krankenkassen und der Landschaftsverbände das Verfahren zur separaten Elternberatung beschlossen.

Die separate Elternberatung kann in begründeten Fällen kindbezogen bis zu 4-mal im Jahr ohne vorherige Prüfung durch die Kostenträger durchgeführt werden. Die durchgeführten separaten Elternberatungen müssen im Leistungsnachweis als separate Elternberatung gekennzeichnet werden und sind intern entsprechend dem am Runden Tisch IFF NRW abgestimmten Formular zu dokumentieren und in der Einrichtung vorzuhalten.

Eine separate Elternberatung kann aus folgenden Anlässen durchgeführt werden:

Krisenberatung

Mit einer Krise sind alle nur denkbar möglichen Barrieren gemeint, welche den Förderprozess des Kindes und das Erreichen der vereinbarten Teilhabeziele gefährden. Wichtig ist zu unterscheiden, dass die aktuelle Krise in Wechselwirkung mit der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung, die (drohende) Behinderung des Kindes ungünstig verstärkt. Eine Beratung der Eltern ohne diese bestehende Wechselwirkung ist auszuschließen.

Interaktionsberatung

Mit Interaktionsberatung sind Gespräche gemeint, welche aufgrund einer beobachteten Störung in der Interaktion zwischen Eltern und Kind notwendig ist, um das Elternverhalten positiv zu beeinflussen und somit einem ungünstigen Entwicklungsverlauf entgegenzuwirken und um auf weiterführende Hilfen z.B. im Rahmen des SGB VIII hinzuweisen.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Sofern im Rahmen der Arbeit in der IFF Beobachtungen gemacht werden, welche Hinweise für einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geben, sind unmittelbar Gespräche zur Gefährdungseinschätzung erforderlich. Daran geknüpft ist die Beratung der Eltern hinsichtlich einer Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Jugendamt mit dem Ziel einer weiterführenden Leistung im Rahmen des SGB VIII, ggf. auch die direkte Meldung einer Kindeswohlgefährdung an diese zuständige Behörde.

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

**) als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Prozesse der Behinderungsverarbeitung

Unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Kind, Familie und sozialem Umfeld, ist die Unterstützung der Handlungskompetenz der Erziehungsberechtigten zur Sicherstellung einer umfassenden Teilhabe des Kindes am Leben in der Gemeinschaft notwendig. Separate Elternberatung mit diesem Schwerpunktthema ist möglich, wenn die zu Grunde liegende Barriere die Teilhabe des Kindes und die Förderung ungünstig beeinflussen und um auf weiterführende Leistungen anderer Sozialleistungsträger aufmerksam zu machen, sollte der eigene Bedarf der Eltern dies erfordern.

Mangelnde Mitwirkung der Familien

Findet eine Zusammenarbeit mit der Familie kaum oder nur unter erschwerten Bedingungen statt, so dass eine Zielerreichung aufgrund dessen nicht möglich bzw. nicht nachhaltig möglich ist, kann eine separate Beratungseinheit genutzt werden, um Absprachen der weiteren Zusammenarbeit zu treffen.

Werden im Einzelfall darüber hinaus separate Elternberatungen benötigt, können diese vorab beim Fallmanagement/Hilfeplaner*in beantragt werden.

Die Bewilligung von weiteren Fördereinheiten zur separaten Elternberatung erfolgt binnen 14 Tagen. Bei fehlender Bewilligung nach Ablauf von 14 Tagen nach Eingang der Information beim Kostenträger kann die separate Elternberatung ohne vorherige Bewilligung durchgeführt werden.

Die Begründung von mehr als 4 separaten Elternberatungen beim Fallmanagement/Hilfeplaner*in kann formlos erfolgen. Aus der Begründung muss hervorgehen, warum mehr als 4 und wie viele zusätzliche separate Elternberatungen notwendig sind. Eine telefonische Anfrage in Bezug auf die zusätzlichen separaten Elternberatungen beim Fallmanagement/Hilfeplaner*in ist möglich, die Begründung muss in jedem Fall schriftlich nachgereicht werden.

Es wurde vereinbart, dass für die erste Sitzung des Runden Tisches 2022 eine Evaluation der bis zum Januar 2022 durchgeführten separaten Elternberatung erfolgen soll. Anhand der aus der Evaluation gewonnenen Erkenntnisse werden Kriterien für zusätzliche separate Elternberatungen festgeschrieben.

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die Vertreter*innen des Runden Tisches IFF NRW natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elke Pfeiffer

(Vorsitzende des Runden Tisches IFF NRW)